



**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuwendungen  
aus dem Förderprogramm des  
Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,  
Wissenschaft und Kunst**

**„Industrie 4.0“**

**(Gültig ab 01.03.2017)**

## **Einleitung**

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit „Industrie 4.0“ und deren Einfluss auf die beruflichen Tätigkeiten sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Berufsschule. „Industrie 4.0“ ist also beides, Gegenstand von Bildung sowie Werkzeug im Bildungsprozess. Das Zusammenspiel von Maschinen und IT-Technologien hält Einzug in die industrielle Welt. Industrielle Produktion wird demnach immer mehr zur vernetzten Produktion, die über die bisherige Automatisierung deutlich hinausgeht.

Für Bayern mit einem vergleichsweise hohen Anteil fertigungstechnischer Wertschöpfung ist es wichtig, dass die Umstellung der Unternehmen auf „Industrie 4.0“ gelingt. Dadurch könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit ihren Zulieferbetrieben gesichert werden. In diesem Zusammenhang ist ein optimales Zusammenwirken von Mensch, Technik und Organisation Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Einführung neuer, digital vernetzter Prozesse. Die künftigen Anforderungen an die Arbeitskräfte werden sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette verändern, so dass eine Anpassung der Qualifikationen unabdingbar ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt im Rahmen eines Pilotprojektes, das auf die Jahre 2017 und 2018 begrenzt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)) Zuwendungen zur Anpassung der technischen Ausstattung der Berufsschulen an reale Industriestandards. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1. Zweck der Förderung**

Das Förderprogramm „Industrie 4.0“ verfolgt das Ziel, in Bayern regional verbreitet an geeigneten öffentlichen Berufsschulen eine finanzielle Unterstützung für die Modifizierung ihrer technischen Ausstattung mit Blick auf Anlagen realer Industriestandards zu gewähren. Die Anpassung der Anlagen dient dazu, die Fach- und Nachwuchskräfte im Rahmen einer praxisnahen Ausbildung auf die Anforderungen von „Industrie 4.0“ vorzubereiten.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Basierend auf den klassischen Ausbildungsinhalten der Mechatronik sowie Steuerungs- und Automatisierungstechnik wird die Beschaffung technischer Anlagen – ausgehend vom Projektarbeitsplatz Industrie 4.0 über das Cyber-Physische Labor (CP Lab) bis hin zur umfassenden Cyber-Physischen Fabrik (CP Factory) – gefördert. Ebenso förderfähig sind für die Anlagen notwendige IT-Systeme, Software zur didaktischen Umsetzung und bauliche Anpassungen (in angemessener Größenordnung).

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Schulaufwandsträger öffentlicher Berufsschulen sein.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Kurskonzept**

Für die Zuwendung ist ein Konzept vorzulegen, das den Zielsetzungen des Förderprogramms entspricht. Das Profil der Berufsschule sollte idealerweise folgende Aspekte umfassen:

- Beschulung in „Industrie 4.0“ relevanten Ausbildungsberufen (z. B. Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Mechatroniker/-in, Industriemechaniker/-in, Fachinformatiker/-in)
- gemeinsame Nutzung der Anlage durch ausreichende Klassen-/Schülerzahl an Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule
- Bereitschaft zur fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit ggf. auch mit externen Partnern
- Bereitschaft der Lehrkräfte zur Mitwirkung in der Lehrerfortbildung

Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, die Maßnahme zeitgerecht umzusetzen.

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

### **5.2 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

### **5.3 Finanzierungsplan**

In einem Finanzierungsplan sind alle Finanzierungsbestandteile aufzuführen. Die Summe der einzelnen darin enthaltenen Ausgabenpositionen muss den Gesamtausgaben entsprechen.

- **Eigenmittel**  
Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für das Projekt gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.
- **Öffentliche Mittel (insbesondere FAG-Mittel)** können nicht als Eigenmittel verwendet werden.

### **5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

- **Ausgabenposition 1**  
Ausstattungsgegenstände – vom Projektarbeitsplatz Industrie 4.0 über das CP Lab bis hin zur umfassenden CP Factory (einschließlich standardisierter und mobiler Fabrikmodule) und erforderliche IT-Systeme (z. B. MES)
- **Ausgabenposition 2**  
Software für die didaktische Umsetzung
- **Ausgabenposition 3**  
Bauliche Maßnahmen in angemessener Größenordnung

### **5.5 Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen, höchstens jedoch 112.500 Euro.

### **6. Antragstellung**

Der Antrag für die Zuwendung des Freistaates Bayern ist bei der jeweils zuständigen Regierung bis spätestens 30. Juni 2017 einzureichen. Mit dem Abschluss der Prüfung von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist bis ca. 15. Oktober 2017 zu rechnen.

### **7. Zuständigkeit und Handlungsform**

Die Zuwendung wird durch die jeweilige Regierung in Form eines Zuwendungsbescheides bewilligt.

### **8. Verwendungsnachweis**

Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist der jeweils zuständigen Schulaufsicht ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **9. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird auf gesonderten Abruf durch die jeweilige Regierung nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

### **10. Gültigkeit**

Wegen des Pilotcharakters des Förderprogramms und der zur Verfügung stehenden Mittel ist die Geltungsdauer dieser Richtlinie auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt.

München, März 2017



Werner Lucha

Ltd. Ministerialrat